

**Verhaltensregeln „infektionsschützende Maßnahmen“
für alle Besucherinnen und Besucher
in der Stadthalle K3N und Kreuzkirche bei Veranstaltungen
nach § 10 der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2021**

Veranstaltungen in der Stadthalle K3N und Kreuzkirche sind unter folgenden Maßgaben und Voraussetzungen sowie unter dem Vorbehalt weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig, wenn der Veranstalter folgende Regelungen sicherstellt:

1. Veranstalterinnen oder Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf- und Genesenen-Nachweise verpflichtet. Bei einem 2G+Nachweis ist zusätzlich ein negativer Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzuzeigen. Ausnahmen (Kinder, Jugendliche, Schwangere, Stillende etc.) unter: www.k3n.de

1.1 Kulturveranstaltungen | 2G+Nachweis erforderlich!

(Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen und Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie Sportveranstaltungen) sind in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist. Immunisierte Besucherinnen und Besucher müssen einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis sowie einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzeigen um an einer Veranstaltung in den Räumen der Stadthalle K3N, der Kreuzkirche oder auf dem Vorplatz der Stadthalle K3N teilzunehmen.

Ausnahmen von der 2G+Regel, d.h. es wird kein Antigen- oder PCR-Testnachweis verlangt:

- Personen, die eine Booster-Impfung bekommen haben
- Geimpfte, deren abgeschlossene Grundimmunisierung nicht länger als 6 Monate zurückliegt
- Genesene, deren Infektion nachweislich max. 6 Monate zurückliegt

1.2 Gottesdienste und öffentliche Veranstaltungen (Sitzungen des Gemeinderats)

(Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen)

sind in der Alarmstufe zulässig. Bei Gottesdiensten ist der Zutritt für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher auch ohne Vorlage eines Testnachweises gestattet. In den Alarmstufen muss bei Gottesdiensten zu anderen Personen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar ist. Bei Sitzungen des Gemeinderats müssen Besucherinnen und Besucher einen tagesaktuellen negativen Coronatest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis vorlegen.

1.3 Private Veranstaltungen

sind in der Alarmstufe zulässig. Es ist maximal einem Haushalt plus einer / einem nicht-immunisierten Besucherin / Besucher der Zutritt (auch ohne Vorlage eines Testnachweises) gestattet. Immunisierte Besucherinnen und Besucher müssen einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis vorweisen um an einer Veranstaltung in den Räumen der Stadthalle K3N, der Kreuzkirche oder auf dem Vorplatz der Stadthalle K3N teilzunehmen.

Alle Informationen zu Veranstaltungen: §10 der Corona-Verordnung der Landesregierung

2. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen.

3. In allen Veranstaltungsräumen, Foyers sowie in den sanitären Anlagen der Stadthalle K3N, auf dem Vorplatz der Stadthalle K3N und der Kreuzkirche muss eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist; wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist.)

Bei Vorliegen eines ärztlichen Attests, welches vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus medizinischen Gründen befreit, ist ein Face-Shield (Plexiglas-Gesichtsschutz) zu tragen. Das Attest ist in Originalform oder beglaubigter Kopie mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Maske darf am Platz lediglich abgenommen werden, wenn die Veranstaltung unter den §10 (6) der Corona Verordnung fällt und ein Abstand von 1,5 m von Person zu Person eingehalten werden kann.

Die Maskenpflicht entfällt, wenn sich der Veranstalter für das 2G Optionsmodell nach § 3 (2) Nr. 5 der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg entscheidet. Dies ist nur in der Basisstufe möglich.

4. Die Hände sollten mit dem dafür vorhergesehenen und zur Verfügung gestellten Handdesinfektionsmittel desinfiziert werden.
5. Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sollen so weit wie möglich vermieden werden.
6. Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, ist die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich zu reduzieren.
7. Die eintretenden Personen dürfen aktuell nicht am Coronavirus erkrankt sein, keinen Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage gehabt haben und frei von Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur sein.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben bzw. bei gegebenem Anlass vorweisen zu können (Diese Daten dienen der Rückverfolgung von Ansteckungen. Bei der Führung des Verzeichnisses sind die Belange des Datenschutzes zu beachten.)
9. Der Aufzug darf zeitgleich von ausschließlich einer Person genutzt werden; die Vorgabe gilt nicht für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.
10. Besucherinnen und Besucher sind angehalten nach Ende der Veranstaltung umgehend das Gebäude sowie das Gelände der Stadthalle K3N und Kreuzkirche zu verlassen, um Ansammlungen zu vermeiden.
11. Die aktuellen Aushänge zu den Hygienemaßnahmen in der Stadthalle K3N und Kreuzkirche sind zur Kenntnis zu nehmen und müssen umgesetzt werden.
12. Weitere Informationen unter: www.baden-wuerttemberg.de

Mit meiner Unterschrift bestätige ich als Veranstalter, dass die oben aufgeführten Verhaltensregeln „infektionsschützende Maßnahmen“ während der gesamten Dauer der Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Stadthalle K3N und Kreuzkirche von allen Besucherinnen und Besuchern sowie von allen Beteiligten entsprechend eingehalten werden.

Datum

Firma

Vor- und Zuname

Unterschrift